

1. Änderungssatzung zur

HUNDE STEUERSATZUNG der Stadt Löbau vom 12.05.2005

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl S. 155) und 01. Juni 2006 (Sächs GVBl. S. 151), in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (SächsGVBl S. 167)

hat der Stadtrat der Stadt Löbau am **01. Februar 2007** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 - Steuerschuldner - Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

Artikel 2

§ 6 – Steuersatz – Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr:
 - a) für den ersten Hund 75,00 €
 - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 200,00 €

Artikel 3

§ 7 - Steuersatz für gefährliche Hunde – wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 4 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 150,00 €
- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 300,00 €

Artikel 4

§ 8 - Steuerbefreiungen – Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- f) Hunden, die aus dem Tierheim erworben wurden, für die Dauer von 6 Monaten ab Erwerb.

Artikel 5

§ 10 – Zwingersteuer – Absatz 1, Satz 1, 1. Teilsatz wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Zwingersteuer beträgt 50,00 € für jeden Zuchthund von Hundezüchtern, wenn ...

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 02.02.2007

Buchholz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.